

# **Vertrag über die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Angeboten in „Offenen Ganztagsschulen im Primarbereich“**

Zwischen

der Stadt Castrop-Rauxel, Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel, vertreten durch den Bürgermeister, als Schulträger

und den Erziehungsberechtigten

---

(Vor- und Nachname des/der Erziehungsberechtigten)

---

(Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

wird folgender Vertrag über die Teilnahme des

Kindes \_\_\_\_\_ geb. am \_\_\_\_\_

an den Angeboten der „Offenen Ganztagsschule“

in der

---

(Name der Schule)

geschlossen:

## **Präambel**

Der Bereich Schule der Stadt Castrop-Rauxel hält im Rahmen der „Offenen Ganztagsgrundschule“ (OGS) das Betreuungsangebot in den Räumen der oben genannten Schule vor.

Die in der „Offenen Ganztagsschule“ angemeldeten Kinder werden außerhalb des Unterrichts nach dem Konzept der jeweiligen Schule sinnvoll beschäftigt und betreut. Ein Angebot im Rahmen der „Offenen Ganztagsschule“ erfolgt auch in unterrichtsfreien Zeiten und in den Ferien. In dieser Zeit ist eine verlässliche Aufsicht gewährleistet.

Im Anschluss an den Schulvormittag erhalten die Kinder ein Mittagessen. Daran anschließend folgen unterrichtsergänzende Förderprogramme einschließlich einer Hausaufgabenbetreuung. Weitere außerunterrichtliche Angebote und Projekte aus dem Freizeitbereich schließen sich an.

Der genaue zeitliche Umfang der Betreuung ergibt sich aus den nachfolgenden Regelungen.

Es gelten die Bestimmungen des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen über „Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 1 Vertragsdauer**

1. Vertragsbeginn: \_\_\_\_\_
2. Der Vertrag wird für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07. des Folgejahres) geschlossen. Die Anmeldung bindet für die Dauer eines Schuljahres und verpflichtet in der Regel zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme an diesen Angeboten und der gemeinschaftlichen Verpflegung. Der Vertrag verlängert sich jeweils automatisch um ein Schuljahr.
3. Der Vertrag kann durch die Erziehungsberechtigten bis zum 15.04. des laufenden Schuljahres zum Ende des Schuljahres gekündigt werden. Die Kündigung ist bei der Schule schriftlich einzureichen.
4. Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn das Kind am Ende der Grundschulzeit in eine andere Schule wechselt.
5. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. In diesen Fällen kann der Betreuungsvertrag bis zum 10. eines Monats zum Ende des folgenden Monats gekündigt werden.
6. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  - das Kind die Schule auf Dauer verlässt (Abs. 4 bleibt unberührt),
  - die Maßnahme an der Schule von einem anderen Träger übernommen wird,
  - die finanzielle Förderung durch Bundes- oder Landesmittel eingestellt wird.
7. Darüber hinaus behält sich der Schulträger das Recht zur außerordentlichen Kündigung, insbesondere dann vor, wenn:
  - das Kind das außerunterrichtliche Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
  - das Kind trotz schriftlicher Aufforderung länger als 4 Wochen unentschuldigt fehlt,
  - die Erziehungsberechtigten mit ihrer Beitragspflicht oder der Pflicht zur Zahlung des Verpflegungsentgeltes trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung insgesamt mehr als drei Monate im Rückstand sind,
  - die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren,
  - eine weitere Betreuung in der OGS aufgrund des Verhaltens des Kindes oder der Erziehungsberechtigten nicht zumutbar ist,
  - ein erhöhter Förder- und Betreuungsbedarf entsteht und sich der individuelle Betreuungsbedarf im Vergleich zu anderen Familien als nachrangig darstellt. In diesem Zusammenhang behält sich der Schulträger vor, entsprechende Nachweise zur Bedarfsermittlung auch nach Vertragsabschluss anzufordern. Bei einem erhöhten Betreuungsbedarf wird bei der Auswahl der Kinder ein Kriterienkatalog, den der Schulträger gemeinsam mit Schulleitungen erarbeitet hat, zu Grunde gelegt. Der Kriterienkatalog kann auf Anfrage eingesehen werden.

## **§ 2 Zeitlicher Rahmen**

1. Das Angebot findet unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit regelmäßig montags bis freitags in der Zeit von 12.00 bis 16.00 Uhr statt. Abholzeiten sind verbindlich um 15.00 und 16.00 Uhr. Zur Ermöglichung einer größeren Flexibilität besteht in Ausnahmefällen die Möglichkeit einer Abholung um 14.00 Uhr. Ausnahmeregelungen sind schriftlich unter Zuhilfenahme des entsprechenden Formulars zu vereinbaren. Mögliche Ausnahmen ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2)
2. Es wird sichergestellt, dass das Angebot auch an unterrichtsfreien Tagen sowie in den Ferien erfolgt. In diesen Zeiten kann das Angebot jedoch auch an einer anderen Schule

im Stadtgebiet vorgehalten werden. Von den Betreuungszeiten sind 3 Wochen in den Sommerferien sowie die Tage zwischen Weihnachten und Neujahr (Schließungszeit) ausgenommen.

3. Darüber hinaus können aus betrieblichen Gründen oder wegen besonderer Vorkommnisse weitere, einzelne Schließungstage erforderlich werden, z.B. Personalversammlung, Teamtag, Fortbildung.
4. Die Betreuung in den Ferien sowie an unterrichtsfreien Tagen findet montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr statt.
5. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, der Schule rechtzeitig mitzuteilen, ob eine Betreuung an unterrichtsfreien Tagen oder in den Ferien gewünscht wird.

### **§ 3 Besuch der Einrichtung**

1. Die außerunterrichtlichen Angebote finden im Wesentlichen in besonders für diese Zwecke hergerichteten Räumen der Schule statt. Es können aber auch andere, in Schulumnähe gelegene Räume und Einrichtungen für diese Zwecke genutzt werden.
2. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, dafür Sorge zu tragen, dass das Kind die Einrichtung regelmäßig – entsprechend den gesetzlichen Vorgaben – besucht. Dies ist Voraussetzung dafür, dass die "Offene Ganztagschule" ihren Bildungsauftrag erfüllen kann. Somit kann bei unregelmäßiger Teilnahme eine außerordentliche Kündigung seitens der Schule / des Schulträgers erfolgen.
3. Die Teilnahme an der gemeinsamen Mittagsverpflegung ist grundsätzlich verpflichtend.
4. Der Schule ist im Laufe des Vormittages mitzuteilen, falls ein Kind die Einrichtung nicht besuchen kann.

### **§ 4 Pausen, Aufsicht, Versicherung**

1. In den Pausen am Vormittag und in den Pausen zwischen Unterrichtsstunden am Nachmittag gelten die einschlägigen Bestimmungen zur Wahrnehmung der Aufsichtspflicht. Für die Mittagspause, die Einnahme des Mittagessens und für die Schüleraktivitäten in dieser Zeit im Schulgebäude, im Außenbereich oder in anderen, für die Angebote der „Offenen Ganztagschule“ genutzten Gebäude oder Gebäudeteile, stellt der Schulträger die Aufsicht durch Fachkräfte oder durch andere geeignete Personen sicher.
2. Alle im Gesamtkonzept der jeweiligen Schule verankerten Aktivitäten sind unabhängig davon, ob sie in oder außerhalb der Schule stattfinden und ob sie durch hauptamtliches, ehrenamtliches oder Personal anderer Träger durchgeführt werden, als Schulveranstaltung durch die Unfallkasse NRW versichert.

### **§ 5 Elternbeiträge, Verpflegungsentgelte**

1. Der zu entrichtende monatliche Elternbeitrag richtet sich nach der durch den Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschlossenen Satzung zur Beitragserhebung für die Nutzung außerunterrichtlicher Angebote der Offenen Ganztagschule im Primarbereich in der jeweils gültigen Fassung. Die Erziehungsberechtigten legen zur Festsetzung des Elternbeitrages die erforderlichen Nachweise vor. Wird trotz Aufforderung kein Nachweis erbracht, so ist der Höchstbeitrag fällig.
2. Der Elternbeitrag zum 15. Tag des jeweiligen Monats fällig und ist von dem/den Erziehungsberechtigten zu entrichten. Mehrere Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

3. Eine Erstattung von Beiträgen bei einer Abmeldung wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen ist nicht möglich.
4. Für die Teilnahme des Kindes an der Mittagsverpflegung wird ein kostendeckendes Verpflegungsentgelt erhoben. Das Verpflegungsentgelt richtet sich nach der Entgeltordnung für die Verpflegung in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich der Stadt Castrop-Rauxel in der jeweils geltenden Fassung. Es ist zum 15. Tag des jeweiligen Monats im Voraus fällig und von dem/den Erziehungsberechtigten zu entrichten.

## **§ 6 Soziale Staffelung**

Kinder, die ein Geschwisterkind in einer Tageseinrichtung für Kinder oder bereits in der Offenen Ganztagsgrundschule haben, bleiben beitragsfrei. Dies gilt ausdrücklich nicht für das Verpflegungsentgelt.

## **§ 7 Datenschutz**

Die im Rahmen des Betreuungsvertrages mitgeteilten Daten werden vertraulich behandelt und nur für Zwecke der Betreuung und Beitrags-/Entgelterhebung verarbeitet. Das Lehrpersonal und die in der OGS tätigen pädagogischen Kräfte arbeiten bei der Betreuung der Kinder partnerschaftlich zusammen. Die in diesem Rahmen weitergegebenen Daten werden vertraulich behandelt und der Datenschutz wird beachtet.

## **§ 8 Haftungsausschluss**

Im Fall der Schließung der außerunterrichtlichen Angebote aufgrund höherer Gewalt oder einem anderen von der Stadt Castrop-Rauxel als Schulträger nicht zu verantwortenden Umstand bestehen keine Ansprüche gegenüber der Stadt Castrop-Rauxel.

Castrop-Rauxel, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der Schule i.A. des Schulträgers)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten)